

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2020

Nr. 2020/1864

Provisorische Tarife für die Solothurner Spitäler AG Festsetzung SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab 1.1.2021

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 25. Juni 2020 hat die Solothurner Spitäler AG die Tarifverträge mit der tarifsuisse ag, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der CSS Krankenversicherung AG betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akutstationäre Behandlungen gemäss KVG inklusive Anhang Tarifvereinbarung fristgerecht per 31. Dezember 2020 gekündigt. Bis Mitte Dezember 2020 konnten sich die Tarifpartner auf keinen neuen Tarifvertrag einigen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Anhörung der Beteiligten setzt die Kantonsregierung den Tarif hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Bis zur Genehmigung oder endgültigen Festsetzung von Tarifen muss hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Spitaltarife gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung provisorischer Tarife wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung der provisorischen Spitaltarife wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Beteiligten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Tarife wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Spital entspricht;
- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Die Tarifpartner erklärten sich in diversen Telefongesprächen mit der Festsetzung des bisherigen Tarifs als provisorischer Tarif einverstanden.

2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286, E.3.3). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um den drohenden tariflosen Zustand zu verhindern, ist einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung der provisorischen Tarife die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der SwissDRG für akutstationäre Behandlungen gemäss KVG der Solothurner Spitäler AG gegenüber der tarifsuisse ag, der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der CSS Krankenversicherung AG provisorisch auf 9'650.00 Franken festgesetzt.
- 3.2 Die provisorischen Tarife gelten ab 1. Januar 2021 und bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife.
- 3.3 Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern